Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/2/15 8Ob275/00z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.2001

Norm

KO §210 Abs1
KO §211 Abs1

Rechtssatz

Stellt ein Konkursgläubiger einen Antrag auf vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens hat er die Einhaltung der Frist zu behaupten, muss sie aber nicht bescheinigen. Das Gericht hat dies von Amts wegen zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 275/00z
  Entscheidungstext OGH 15.02.2001 8 Ob 275/00z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114730

Dokumentnummer

JJR_20010215_OGH0002_0080OB00275_00Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at